

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00386 vom 16. Dezember 2010

ZH Sozialversicherungsgericht, 2010-12-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2009.00386

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00386 du 16 décembre 2010

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00386 del 16 dicembre 2010

Erwägungen

E. 3

3.1. Die Gutachter des Psychiatrie-Zentrums D.____ erhoben in ihrem Gutachten vom 7. Mai 2008 (Urk. 9/29) die Diagnosen einer Anpassungsstörung mit längerer depressiver Reaktion (Differentialdiagnose: larvierte Depression) sowie einer undifferenzierten Somatisierungsstörung (Urk. 9/29/10). Zur Frage der Arbeitsfähigkeit führten sie aus, dass durchaus von einer zumutbaren Teilarbeitsfähigkeit von circa 60 % bis 70 % ausgegangen werden könne. Aus psychiatrischer Sicht kämen jedoch nur solche Tätigkeiten in Frage, die nicht mit höheren physischen Anforderungen, wie zum Beispiel repetitivem Heben von Lasten über 5 kg verbunden seien, da (andernfalls) aus psychodynamischer Sicht eine Verstärkung des Schmerzerlebens zu erwarten sei. In diesem Sinne sei dies auch ein limitierender Faktor für einen höheren Grad der Arbeitsfähigkeit, da die Schwere der strukturellen Störung nur ein geringes Mass an Belastung zulasse, ohne zu weiterer Anforderung zu führen (Urk. 9/29/15 f.). In Beantwortung der gestellten Fragen bestätigten die Gutachter, dass in einer behinderungsangepassten Tätigkeit seit mindestens Januar 2006 eine Arbeitsunfähigkeit von circa 30 % anzunehmen sei (Urk. 9/29/16 Ziff. 2).

3.2. Das Gutachten des Psychiatrie-Zentrums D.____ vom 7. Mai 2008 ist für die streitigen Belange umfassend, beruht auf eigenen Untersuchungen, berücksichtigt die geklagten Beschwerden und ist in Kenntnis der Vorakten abgegeben worden; zudem sind die Ausführungen in der Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge sowie der medizinischen Situation nachvollziehbar und enthalten begründete Schlussfolgerungen (BGE 125 V 352 Erw. 3a). Es sind keine Gründe ersichtlich, weshalb auf die Expertise nicht abgestellt werden sollte, zumal keine davon abweichenden aktuellen psychiatrischen Stellungnahmen vorliegen. Da zudem kein Anlass besteht anzunehmen, dass weitere Beweismassnahmen an diesem feststehenden Ergebnis etwas zu ändern vermöchten, ist auf die Abnahme weiterer Beweise in antizipierter Beweiswürdigung (vgl. BGE 124 V 94 Erw. 4b und 122 V 162 Erw. 1d) zu verzichten.

3.3. Zwar hat das damalige Eidgenössische Versicherungsgericht, wenn die Arbeitsfähigkeit in einer ärztlichen Stellungnahme mittels einer mehr oder weniger grossen Spannbreite ausgedrückt wird, regelmässig auf den Mittelwert abgestellt oder entsprechende vorinstanzliche Entscheide geschätzt (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 19. August 2009, 9C_226/2009, Erw. 3.2). Da jedoch die Gutachter des Psychiatrie-Zentrums D.____ auf die Frage nach der Arbeitsfähigkeit ausdrücklich von einer circa 30%igen Arbeitsunfähigkeit sprachen (Urk. 9/29/16 Ziff. 2), rechtfertigt es sich vorliegend von diesem höheren Arbeitsfähigkeitsgrad auszugehen. Nach dem Gesagten wäre demnach der Beschwerdeführerin die Ausübung einer

behinderungsangepassten Tätigkeit im Umfang von 70 % zumutbar.

E. 4

4.1 Zu prüfen bleiben die erwerblichen Auswirkungen der festgestellten Einschränkung in der Arbeitsfähigkeit:

Da die bei Eintritt des Gesundheitsschadens bestehenden Arbeitsverhältnisse nicht aus gesundheitlichen Gründen aufgelöst worden sind (vgl. Urk. 9/6/6, Urk. 9/7/5) und die Beschwerdeführerin in den Jahren davor im Rahmen von Teilzeitarbeitsverhältnissen bei verschiedenen Arbeitgebern schwankende Einkommen erzielt hat (vgl. Urk. 9/19), fehlt es an einer verlässlichen tatsächlichen Grundlage für die Berechnung des hypothetischen Valideneinkommens. Mit Blick darauf ist dessen Ermittlung durch die IV-Stelle auf der Grundlage der statistischen Durchschnittslöhne gemäss der vom Bundesamt für Statistik herausgegebenen Lohnstrukturerhebung (LSE) grundsätzlich nicht zu beanstanden. Dieses Vorgehen führt nach Aufrechnung auf die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit (41.7 Stunden [vgl. Tabelle B 9.2, Kat. A-O, in: Die Volkswirtschaft 11/2010, S. 98]) zu einem Einkommen von Fr. 50'278.-- im Jahr 2006 (LSE 2006, S. 25, TA1, Total Frauen, Anforderungsniveau 4, Fr. 4'019.-- : 40 x 41.7 x 12).

Das trotz gesundheitlicher Beeinträchtigung zumutbarerweise noch erzielbare Einkommen (Invalideneinkommen) ist ebenfalls anhand der LSE (LSE 2006, S. 25, TA1, Total Frauen, Anforderungsniveau 4) zu bestimmen (BGE 129 V 472 Erw. 4.2.1 S. 475 mit Hinweisen), da die Beschwerdeführerin im massgeblichen Zeitpunkt der Verfügung vom 19. März 2009 (BGE 131 V 9 Erw. 1 S. 11) keine neue zumutbare Erwerbstätigkeit aufgenommen hatte. Unter Gewährung des von der Verwaltung mit Blick auf die massgebliche Rechtsprechung (BGE 126 V 75 ff.) grosszügig bemessenen leidensbedingten Abzugs von 25 %, ist der Beschwerdeführerin noch zumutbar, ein Erwerbseinkommen von Fr. 26'396.-- (Fr. 50'278.-- x 0.7 x 0.75) zu erzielen. Im Vergleich von Validen- und Invalideneinkommen ergibt sich demnach - wie die IV-Stelle zutreffend festgehalten hat - eine Invalidität von 47 %, was zur Abweisung der Beschwerde führt.

Da es um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten, die nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen sind (Art. 69 Abs. 1 bis IVG in der seit dem 1. Juli 2006 in Kraft stehenden Fassung), sind auf Fr. 500.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen.

Das Gericht erkennt:

- Die Beschwerde wird abgewiesen.
- Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.
- Zustellung gegen Empfangsschein an:
 - Rechtsanwalt Daniel Christe
 - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Freizeitstiftung der UBS AG, Postfach, 4002 Basel

- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.